

Allgemeine Umlagenordnung

I. Zweckbestimmung der Kammerumlagen

Die Kammerumlagen dienen der Bestreitung der finanziellen Erfordernisse der Ärztekammer für Kärnten für die Durchführung der ihr im § 66 des Ärztegesetzes übertragenen Aufgaben sowie zur anteilmäßigen Deckung der Kosten, die der Österreichischen Ärztekammer aus ihrer Geschäftsführung erwachsen (§ 132 ÄG), ausgenommen jedoch die Erfordernisse des Wohlfahrtsfonds.

II. Allgemeine Bestimmungen

1.) Jeder ordentliche Kammerangehörige, der im Bereich der Ärztekammer für Kärnten eine ärztliche Tätigkeit ausübt, hat die Kammerumlage zu leisten. Maßgebend für die Vorschreibung der Umlagen ist die Art der ärztlichen Tätigkeit während des Quartals, für welches die Vorschreibung erfolgt.

2.) Vorschreibung der Kammerumlagen

a) Die Kammerumlagen werden in vierteljährlichen Beträgen vorgeschrieben.

b) Die Kammerumlagen der angestellten Ärzte sind beginnend mit dem Monat der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit gemäß § 91 Abs. (6) ÄG vom Dienstgeber monatlich einzubehalten und spätestens bis zum 15. nach Ablauf des Kalendermonates an die Ärztekammer abzuführen.

c) Für Vertragsärzte der gesetzlichen Krankenversicherungsträger können die Umlagen im Abzugswege von den Krankenkassenhonoraren einbehalten werden.

d) Die Kammerumlagen, die nicht im Abzugswege von den Krankenkassenhonoraren oder vom Dienstgeber einbehalten werden, sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung an die Ärztekammer zu entrichten.

e) Einbehalte der Kammerumlage durch den Dienstgeber gelten als Akontozahlung und werden bei der vierteljährlichen Vorschreibung berücksichtigt. Sofern die Umlage nicht in der in Punkt III.2. festgesetzten Höhe einbehalten werden kann, erfolgt ein Einbehalt von 1,6% des Bruttogrundgehaltes.

3.) Verzugszinsen und Mahnspesen

Für die Kammerumlagen, deren Fälligkeit um mehr als 21 Tage überschritten wird, werden ab dem Tag ihrer Fälligkeit, 6 % Verzugszinsen, sowie für jede schriftliche Mahnung EUR 4,-- verrechnet.

4.) Eintreibung

a) Kammerumlagen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, werden gemäß § 93 ÄG. nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950 - eingehoben. Neben anfallender Gebühren werden für die zwangsweise Eintreibung zusätzlich EUR 15,-- als Verwaltungsspesen der Ärztekammer für Kärnten verrechnet.

b) Fällige Beiträge und Umlagen können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht.

III. Besondere Bestimmungen

1.) Höhe der vierteljährlichen Kammerumlage für Kammerangehörige in der Kurie der niedergelassenen Ärzte

ab 1.1.2010

Arzt f. Allgemeinmedizin mit §2 Kassenvertrag u. Hausapotheke	EUR	348,25
Arzt f. Allgemeinmedizin mit §2 Kassenvertrag	EUR	316,25
Arzt f. Allgemeinmedizin mit kl. Kassenvertrag	EUR	245,75
Arzt f. Allgemeinmedizin ohne Kassenvertrag	EUR	141,00
Facharzt für Radiologie od. Labormedizin mit §2 Kassenvertrag	EUR	603,75
Facharzt für Innere Medizin mit §2 Kassenvertrag	EUR	456,75
Facharzt für Innere Medizin mit kl. Kassenvertrag	EUR	456,75
Facharzt mit § 2 Kassenvertrag	EUR	338,25
Facharzt mit kl. Kassenvertrag	EUR	338,25
Facharzt ohne Kassenvertrag	EUR	177,00
Wohnsitzarzt	EUR	100,75

2.) Höhe der vierteljährlichen Kammerumlage für Kammerangehörige in der Kurie der angestellten Ärzte

ab 1.1.2010

Turnusarzt und Arzt in Lehrpraxis	EUR	77,50
Arzt f. Allgemeinmedizin	EUR	125,00
Facharzt	EUR	157,75
Erster Oberarzt	EUR	186,25
Primararzt	EUR	257,25
Arzt f. Allgemeinmedizin mit Niederlassung	EUR	206,50
Facharzt mit Niederlassung	EUR	281,25
Facharzt f. Radiologie od. Innere Medizin od. Gynäkologie mit Niederlassung	EUR	304,50

3.) Arzt mit Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zumindest zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger (GKK, SVAGW, BVA, VAEB). Arzt mit §2 Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zur GKK. Arzt mit einem kleinen Kassenvertrag ist ein Arzt mit einem kurativen Einzelvertrag zumindest zu einem der folgenden gesetzlichen Krankenversicherungsträger: SVAGW, BVA, VAEB. Für die Einstufung gilt jeweils die Umlagenkategorie, die den Tätigkeitsbereich am genauesten umschreibt.

Teilhaber von Gruppenpraxen mit Kassenverträgen werden bei der Einhebung der Kammerumlage behandelt wie Ärzte mit Kassenverträgen unter Punkt 1., Teilhaber von Gruppenpraxen ohne Vertrag mit den Sozialversicherungsträgern, wie Ärzte unter Punkt 1. ohne Kassenverträge.

4.) Ermäßigung der Kammerumlage

Die Umlage wird über Antrag auf 1,6% der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ermäßigt. Dem Ermäßigungsantrag eines Arztes mit Niederlassung ist der Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres anzuschließen und zugrunde zu legen. Dem Ermäßigungsantrag eines ausschließlich angestellten Arztes ist ein aktueller Nachweis über das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit anzuschließen und zugrunde zu legen.

Anträge auf Ermäßigung der Kammerumlage können bis spätestens dem ersten Tag des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden. Bei späterem Einlangen wird die Ermäßigung für die darauffolgende Vorschreibung berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres.

Die Mindestumlage beträgt für Ärzte mit Niederlassung ohne Kassenvertrag EUR 102,00 und für Ärzte mit Kassenvertrag EUR 236,25 und für Wohnsitzärzte EUR 67,25 vierteljährlich. Bis zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres nach erstmaliger Niederlassung ist nur die Mindestumlage zu entrichten.

Die Mindestumlage beträgt für angestellte Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte ohne Niederlassung EUR 67,25 vierteljährlich. Für angestellte Ärzte mit Niederlassung gilt als Mindestumlage der Betrag, den sie als angestellte Ärzte ohne Niederlassung zu zahlen hätten.

Die genannten Mindestumlagen enthalten jenen Betrag, den die Ärztekammer für Kärnten als Umlage für den einzelnen Arzt für die Österreichische Ärztekammer zu entrichten hat, (Siehe Anhang zur allgemeinen Umlagenordnung), jedoch nicht die allfälligen Kurienumlagen.

5.) Kärntner Ärztezeitung

Für die Zeitung der Ärztekammer für Kärnten
(incl.10 % MWSt.) vierteljährlich EUR 3,00

IV. Wertsicherung

Die Umlagen nach III. werden ab 1.1.2004 jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex im abgelaufenen Jahr, aufgerundet auf ein Vielfaches von EUR 0,25 angepasst. Die Umlagen für das laufende Jahr sind spätestens in der Kärntner Ärztezeitung des Monats März zu veröffentlichen.

V. Inkrafttreten

Die Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt für die Vorschreibung ab dem I. Quartal 2010.

Anhang zur allgemeinen Umlagenordnung

Umlage für die Österreichische Ärztekammer

Von der Ärztekammer für Kärnten werden vierteljährlich von den eingehobenen Umlagen die jeweils vorgeschriebenen Beiträge an die Österreichische Ärztekammer weitergeleitet, im Jahr 2010 sind dies:

1.) Allgemeine Umlage		
pro Arzt	EUR	49,50
2.) Zusätzlich Umlage pro Arzt für:		
a) Bundesfachgruppe für Radiologie		
aa) niedergel. Facharzt f. Radiologie	EUR	52,50
bb) FA f. Radiologie o. Praxis	EUR	16,50
b) Bundessektion niedergel. Allgemeinmed.	EUR	3,13
c) Bundessektion niedergel. Fachärzte (ausgen. Fachärzte f. Radiologie.)	EUR	3,75
d) Referat f. hausapothekenführende Ärzte	EUR	11,00
e) Fonds f. Öffentlichkeitsarbeit	EUR	1,25
f) ÖQMed Umlage	EUR	10,00